

P. Speiser: Einfache serologische Methoden zur Erkennung von A- bzw. Hypo-y-Globulinämien. [Path.-Anat. Inst., Univ., Wien.] Wien. klin. Wschr. 73, 691—694 (1961).

Mit einem Antikörperfilm behaftete (sensibilisierte) Blutkörperchen werden durch ein Anti-human-Globulinserum zur Agglutination gebracht. Wird das Anti-Globulinserum vorher mit menschlichem Serum zusammengebracht, bindet der Gamma-Globulin-Anteil dieses Serums das Anti-Globulin-Serum. Nach Hinzufügen der sensibilisierten Blutkörperchen tritt also keine Agglutination mehr auf (= „Antihuman-Globulin-Inhibitionstest“ von WIENER u. Mitarb.). Verf. benutzt diese Methode und die Isoagglutinin-Titerbestimmung zur Erkennung von A- bzw. Hypo-y-Globulinämien, die mit oder ohne Antikörpermangel-Syndrom einhergehen. Bei A- bzw. Hypo-y-Globulinämie wird das Antiglobulin-Serum (AG-Serum) gar nicht bzw. nur etwas davon gebunden, und das nicht verbrauchte AG-Serum bewirkt die Agglutination der sensibilisierten Blutkörperchen. — Es wird weiter eine Antigen-Analyse erblicher Blutmerkmale bei Spendern und Empfängern von Transplantaten bei drei Fällen durchgeführt und auf die Möglichkeiten einer Antikörperbildung des Patienten gegen das Transplantat und umgekehrt hingewiesen. — Die Arbeit ist mit instruktiven Zeichnungen sowie Tabellen versehen. KLOSE (Heidelberg)

Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug

- **H. Bürger-Prinz und H. Lewrenz: Die Alterskriminalität.** (Forum d. Psychiatrie. Hrsg.: HANS BÜRGER-PRINZ. Nr. 3.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1961. 56 S. u. 19 Tab. DM 9.—.

Wenn hier von Alterskriminalität gesprochen wird, so sind damit nicht die Spätkriminellen schlechthin gemeint. Der Begriff Alterskriminalität soll vielmehr eine Tätergruppe kennzeichnen, deren Taten im Zusammenhang mit den besonderen, an die Lebensphase gebundenen, biologisch-psychologischen Bedingungen gesehen werden. Dieses Bedingungsverhältnis gilt von vornherein nur für einen kleinen Kreis. — Die Kriminalitätsziffern für die Altersgruppe über 60 Jahre sind erstaunlich konstant. Sehr aufschlußreich ist jedoch die Herausstellung des kriminalpolitischen Profils für „alternde Kriminelle“ in den einzelnen Straftatengruppen. Beim Diebstahl ist vom 40. Lebensjahr an ein Absinken der kriminellen Aktivität gegenüber jüngeren Täterklassen festzustellen. Einzelheiten werden durch Zahlenmaterial belegt. Besonders werden jene Täter beschrieben, deren Taten biologisch fundiert sind und die vorher niemals mit dem Gesetz in Konflikt gekommen waren. Gerade für diesen Täterkreis wäre nach Meinung des Ref. eine klarere begriffliche Kennzeichnung nicht nur wünschenswert, sondern auch möglich, denn jene in höherem Alter erstmals straffällig gewordene Menschen kann man logischerweise nicht als „alternde Kriminelle“ bezeichnen. In der Straftatengruppe des Betruges fällt besonders auf, daß bei den erstmalig Straffälligen jenes typische Täterprofil (Pseudologie, Geltungssucht, Hyperthymie) kaum angetroffen wird, welches die jüngeren Täter dieser Gruppe auszeichnet. Motivisch ausschlaggebend ist im Gegensatz zu den jüngeren Jahrgängen hier ein Mangel an Planungsfähigkeit, an Übersicht und Vorausschau. — Für die Heblerei gilt nicht das beim Diebstahl und Betrug Gesagte, nämlich daß die Straftatenzahlen im höheren Lebensalter überdurchschnittlich schnell absinken. Meist handelt es sich nicht um Erstdelinquennten. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß das Alter auch die Handlungsweisen des Rückfallverbrechers prägen kann. — Von den Delikten wider das Leben wird gesagt, daß den über 60jährigen Tätern nur selten volle geistige Gesundheit attestiert werden kann. — Im Rahmen der Erörterung der Verkehrsdelikte wird festgestellt, daß das, was in der Unfallsachenstatistik als mangelhafte Aufmerksamkeit, Rücksichts- und Verantwortungslosigkeit aufgeführt wird, beim alternden Kraftfahrer häufig Ausdruck eines involutiven Leistungsrückganges ist. Einerseits werden die Gefahren des alternden Menschen darin gesehen, daß seine Ansprüche und Wünsche nicht zurückgesteckt werden; andererseits wird „der Rückzug ... auf die Befriedigung eines kleinen Kreises von Eigenbedürfnissen“ als Wesensänderung geschildert, die den Ausgleich funktionspsychologischer Schwächen in der Regel nicht mehr erlaubt. Gerade „diese Art von Wesensänderung“ soll „Unfähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges“ (wobei offenbleibt, was darunter zu verstehen ist) bedingen können. Schließlich wird aber betont, daß lebensphasische Besonderheiten erst in der kasuistischen Einzelforschung, nicht aber in der Statistik sichtbar werden (eine mehrere Bezugssysteme erfassende, vergleichbare Statistik liegt allerdings nicht vor). — Besonders ausführlich werden die Sexualdelikte alternder Menschen besprochen, ohne daß neue Gesichtspunkte

gebracht werden. Dem „Wandel der erotisch-sexuellen Erlebnissphäre als wesentliches Resultat des Vitalitätsschwundes“ und „einer altertypischen pathologischen Veränderung im Emotionalbereich durch Involutivabbau“ wird entscheidende Bedeutung beigemessen. Die vorgelegte Monographie über „Die Alterskriminalität“ gibt einen guten Überblick über diesen mit besonderer Verantwortung verbundenen medizinisch-forensischen Begutachtungsbereich. Sie führt über gesicherte Erkenntnisse jedoch nicht hinaus und trägt auch nur in Einzelbereichen zu einer Vertiefung bei.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

- Günther Brückner: **Die Jugendkriminalität. Erscheinungsformen — Ursachen — Behandlung.** 2., verb. u. erw. Aufl. Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1961. 335 S. Geb. DM 18.40.

Der Verf. gibt eine recht inhaltsreiche übersichtliche Darstellung der Jugendkriminalität, die ohne eigene kritische Stellungnahme den gesamten Komplex mit eingehender Verarbeitung der umfangreichen Literatur darlegt. Die Schilderung der Straftaten wird mit prägnanten Beispielen kurz belegt, die Bedeutung der Anlage, der Umwelt, der Stellung der Jugendlichen in Familie und Gesellschaft gewürdigt und die Behandlung der straffälligen Jugend nach den Möglichkeiten des Jugendstrafrechts aufgezeigt. Man kann sich über die wichtigsten Probleme rasch orientieren und findet die jeweiligen Ansichten der Fachleute zusammenhängend geschildert. Dabei wird die Problematik nicht verschwiegen. Das Buch hat den Vorzug, daß keine eigene Theorie vorge tragen, kein neues System entwickelt, kein Schema aufgestellt wird, sondern die noch mitten im Fluß befindliche Diskussion, wie z. B. über Ursachen und Behandlung der Straffälligkeit bei Jugendlichen, offen dargelegt wird. Der Stil des Buches ist flüssig. Auch schwierige Sachverhalte werden geschickt und immer allgemeinverständlich dargestellt. Sowohl der Jugendarzt wie der Allgemeinpraktiker, aber auch der Jurist und alle diejenigen, die sich mit dem Jugendstrafrecht befassen müssen, werden es mit Gewinn lesen. So dürfte es seinen Zweck, einen Leitfaden darzustellen, in vollem Umfang erfüllen. Auf den Vorzug eines recht umfangreichen exakten Literaturverzeichnisses (646 Nummern) soll besonders hingewiesen werden.

HALLERMANN (Kiel)

- W. Zierl: **Kindliche und jugendliche Diebe in Erziehungsberatung und Gutachtenpraxis.**

A. Friedemann: Bemerkungen zum Problem dissozialer Fehlhaltungen, ihrer Diagnose und ihrer Behandlung. (Arbeiten z. Psycho-Hygiene. Hrsg. von A. FRIEDEMANN, R. HEISS, A. HILTMANN und H. ZULLIGER. Nr. 8.) Biel, Schweiz: Inst. für Psycho-Hygiene 1960. S. 1—54 u. 15 Abb.; S. 55—60.

In der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß der Mensch auf primitiver Stufe sich weitgehend mit seinem Besitz identifiziert. So kommt z. B. eine Wegnahme bei den Papuas einem virtuellen Mord gleich. Reste dieses animistischen (pars pro toto) Denkens sind auch beim zivilisierten Menschen noch anzutreffen und lassen sich insbesondere bei den symbolischen Diebstählen von Kindern und Jugendlichen immer wieder nachweisen. Es wird davor gewarnt, die Maßregelung junger Delinquenten unter dem Aspekt der Erwachsenenmoral vorzunehmen. — Sieben eindrucksvolle Fälle dissozialer Fehlhaltung von Kindern werden mit Diagnose gebracht. Auch die dazugehörigen Testergebnisse sind beigelegt. — In den anschließenden Bemerkungen wird betont, daß oft die Erwachsenen falsche Vorbilder liefern, falsch strafen und lieblos handeln. Ein Kind darf durch einen Liebesentzug nicht in eine Katastrophenreaktion der Verlassenheit oder in blinden Zorn gejagt werden. Es muß sich in der Zuneigung der Eltern und Geschwister („Nest“) geborgen fühlen. Bei der Untersuchung seelisch und sozial gestörter Menschen stößt man immer wieder auf Bindungsstörungen, auf gestörte Mutter- sowie Vaterbeziehung. — Weiter wird auch noch auf die Interferenzen zwischen seelischer, physiologischer und biologischer Entwicklung eingegangen. — Zum Schluß wird die Rolle der Teste in der Diagnostik besprochen. — Die Schrift ist jedem, der sich mit diesen Fragen zu befassen hat, zu empfehlen.

KLOSE (Heidelberg)

- Armand Mergen: **Kriminologie — heute.** Mit Beitr. von CHR. ANDERSEN, WOLFGANG DOLEISCH, H. ELLENBERGER u.a. (Kriminolog. Schriftenr. Hrsg. ARMAND MERGEN u. EDGAR LENZ. Bd. 2.) Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1961. 162 S. DM 16.—.

Der 2. Band der Kriminologischen Schriftenreihe will, wie der Herausgeber A. MERGEN im Vorwort schreibt, aufzeigen, „wo die Kriminologie außerhalb Deutschlands heute steht und

wie ausländische Kriminologen darüber denken“. So ist ein recht anschauliches, buntes und naturgemäß uneinheitliches Bild dieser jungen Wissenschaft entstanden. Die Autoren kommen teils von der Medizin (Psychiater), teils von der Rechtswissenschaft oder der Soziologie her. ANDERSEN, Psychiater aus Antwerpen, fordert für den Kriminologen „die Berufung für menschliche Begegnung und Interesse für menschliche Realität“. Er gibt den Standort der Kriminologie an. DOLETSCH, am Wiener Justizministerium tätig, weist auf den Ausbau des Faches in den letzten Jahren hin und unterstreicht den Wert der wissenschaftlichen Forschung, beurteilt aber den Wert der Prognosetafeln skeptisch. Der Psychiater ELLENBERGER (Canada) gibt die historische Entwicklung der verschiedenen Schulen in den USA in einem vorzüglichen Überblick wieder. SHELDON GLUECK von der Harvard-Universität hält wenig von systematischen Theorien und schildert kritisch z. B. die Theorie von der „unterschiedlichen Angleichung und der Bedeutung der Definition der Situation“ für die Verhinderung des Verbrechens. Er hält weiterhin einen „weisen Eklektizismus für einzig erfolgversprechend, der die Forschung auf Untersuchungen, Kontrollen und Tests aufbaut“. MILLO (Israel) verlangt von der Kriminologie, daß sie aktiv mithilft, besser zu verstehen, warum bestimmte Menschen Verbrechen begehen, bessere Wege zu finden, den Verbrechen zu ändern und zu heilen und besser dafür zu sorgen, daß Menschen nicht in die Lage kommen, Verbrechen begehen zu müssen. Er stellt die Forderung an die kriminologische Forschung in sehr programmatischen Leitsätzen zusammen. NAGEL (Holland) berichtet über die Entwicklung im Strafen und über das Gefängniswesen. VERSELE (Belgien) gibt praktische Hinweise für eine fruchtbare Einführung einer „klinischen Justiz“. Er spricht von der kriminologischen Erziehung des sozialen Bewußtseins. WOLFGANG (USA) will mit dem Begriff Kriminologie die Gesamtheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Kriminalität bezeichnen. Er behandelt die Frage „Wer ist Kriminologe“ und legt neuere Tendenzen der kriminologischen Forschung im Rahmen der Soziologie dar. Er zeichnet ein anschauliches Bild der Verhältnisse in den USA und weist auch nachdrücklich auf die noch bestehenden Mängel und Lücken in der kriminologischen Forschung hin.

HALLERMANN (Kiel)

● Joachim Hellmer: **Die Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934—1945.** (Kriminolog. Forschungen. Hrsg. von HELLMUTH MAYER. Bd. 2.) Berlin: Duncker & Humblot 1961. 391 S. DM 44.60.

Verf. (Dr. jur. und Privatdozent in Kiel) hat 272 Aktenstücke einschlägiger Art nach allen nur erdenklichen Gesichtspunkten kritisch ausgewertet; die Akten stammen allerdings aus einer Zeit, in der zunächst Erfahrungen über das Problem der Sicherungsverwahrung noch nicht vorlagen und in der später die Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse eine gewisse Rolle gespielt haben mag. Verf. untersucht die Tat selbst, die Persönlichkeit des Täters, die sozialen Verhältnisse, die geistige Struktur des Täters, die Art der Begründung für die Sicherungsverwahrung und das spätere Schicksal der Verwahrten. Aus der Fülle des Materials seien nachfolgende Einzelheiten hervorgehoben: Bei den Sittlichkeitsdelikten war die *Unzucht mit Kindern* der häufigste Grund für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die meisten Verwahrten waren 11 bis 15mal vorbestraft, in vielen Fällen allerdings nur mit Gefängnis und nicht mit Zuchthaus. Bezuglich des Körperbaues der Verwahrten ergab sich statistisch nichts Besonderes. Wenn eine *Intelligenzbeschränkung* vorlag, handelte es sich nur um leichte Formen des Schwachsinn; war die Intelligenzenebuße so stark, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt werden mußte, so machte die Anordnung der Verwahrung Schwierigkeiten. Ob die Verwahrten *Psychopathen* waren oder nicht, wird sich objektiv nicht feststellen lassen. Dies richtet sich zum großen Teil nach der Nomoklatur der Gutachter. In 28 (von 272) Urteilen wird eine Psychopathie festgestellt und zwar in verschiedener Variation (ethisch defekter Psychopath, entarteter Psychopath, degenerierter Mensch mit psychopathischer Konstitution usw.). Die Auslegung des Begriffes der *Gefährlichkeit* war eine verschiedene; manche Gerichte verstanden darunter die Rückfallwahrscheinlichkeit, andere die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Eine Beurteilung nach einheitlichen Grundsätzen lag nicht vor. Die *Entlassung* erfolgte in der Berichtszeit nur selten wegen Erreichung des Zweckes der Verwahrung, manchmal fehlte jede Begründung, manchmal war davon die Rede, daß der alternde Rechtsbrecher abgestumpft sei. Die Verfügung über die Entlassung war damals den Gerichten entzogen worden; hierüber wurde zentral entschieden. In vielen Fällen erfolgte eine Überstellung in den Gewahrsam der Polizei, d. h. in ein Konzentrationslager. Nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl erfolgte, ergibt sich aus den Akten nicht. Nach Beendigung des Krieges wurden die Anstalten ohne Begründung im einzelnen geräumt, manchmal erhielten die Entlassenen die Auflage, sich um Arbeit zu bemühen; man ging regional verschieden vor. Es wird auch bestätigt, daß sehr viele Entlassene später wiederum in

Sicherungsverwahrung kamen (nach dem Schrifttum etwa 30%). Bei der Auswertung der Einzelergebnisse kommt Verf. zu dem Schluß, daß die Sicherungsverwahrung eine gewisse *abschreckende* Kraft gehabt hat, dies ergibt sich auch aus Einzeläußerungen der Verwahrten. Ein Erfolg der Sicherungsverwahrung im Sinne einer *Besserung* war nicht ersichtlich, man gab sich in therapeutischer Beziehung damals auch keine Mühe. Die *Allgemeinheit* wurde allerdings vor diesen Rechtsbrechern geschützt, doch wendet Verf. nicht zu Unrecht ein, daß man vielfach die gemeinlästigen, z. B. die Zechbetrüger und Gelegenheitsdiebe erfaßte und nicht die Rechtsbrecher von Format. Wenn die Verurteilungen den Zweck haben sollten, die Aufstellung von Richtlinien für die Erforschung der Kriminellen zu geben, so wurde nach Meinung des Verf. auch dieser Zweck nicht erreicht. Die Arbeit schließt mit der vernichtenden Äußerung, daß der Berufsverbrecher, auf den die Gesetzgebung zugeschnitten war, nicht erreicht wurde; der Gewohnheitsverbrecher wurde erfaßt, auf ihn war die Verwahrung aber nicht zugeschnitten. Hierfür gebe es gerechtere und nützlichere Möglichkeiten. — Jeder der gelegentlich mit dem Problem der Sicherungsverwahrung zu tun hat, wird das Ergebnis der Untersuchung gern zur Kenntnis nehmen und zum mindesten daraus lernen, wie man es *nicht* machen soll.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Xaverius Welsch: Entwicklung und heutiger Stand der kriminologischen Persönlichkeitsforschung und Prognose des sozialen Verhaltens von Rechtsbrechern in Deutschland.** Mit einem Vorwort von ARMAND MERGEN. (Kriminolog. Schriftenreihe. Hrsg.: ARMAND MERGEN u. EDGAR LENZ Bd. 3.) Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1962. 180 S. DM16.—.

Verf. schildert die Persönlichkeitsforschung von Rechtsbrechern bis zum Jahre 1945, die in Anfängen stecken blieb, und ihre Fortsetzung nach 1945 in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik. Im Hauptteil werden die früheren Prognosemethoden besprochen, die von SCHIEDT, MEYWERK, SCHWAAB und die nach 1945 erarbeiteten Methoden nach RIFFEL, und die Bearbeitung nach v. BROCKE und BRÜCKNER. Anschließend bringt Verf. Entwürfe für einen Fragebogen für die Haftanstalten unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Der in Bayern eingeführte Fragebogen, der wörtlich wiedergegeben wird, enthält allerdings eine solche Vielzahl von Fragen, daß dem Leser Bedenken kommen, ob der Arzt einer Haftanstalt noch dazu in der Lage ist, die Fragen sorgfältig zu beantworten; unter anderem ist auch eine ins einzelne gehende biometrische Untersuchung mit anthropologischer Messung vorgesehen. Ref. möchte die Frage aufwerfen, ob es nicht besser ist, zunächst zu erstreben, daß einfacher gestaltete Fragebögen sorgfältig und ausnahmslos ausgefüllt werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Psychiatrie der Gegenwart. Forschung und Praxis.** Hrsg: von H. W. GRUHLE †, R. JUNG, W. MAYER-GROSS, M. MÜLLER. Bd. 3: Soziale und angewandte Psychiatrie. Bearb. von E. K. CRUICKSHANK, H. EHRHARDT, G. ELSÄSSER u.a. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1961. VIII, 880 S. u. 79 Abb. Geb. DM 98.—; Subskriptionspreis DM 78.40.

Viktor E. Frankl: Psychologie und Psychiatrie des Konzentrationslagers. S. 743—759.

Der Aufnahmeschock wirkte sich nach Darstellung von Verf., die zum Teil auf eigene Erlebnisse zurückgeht, so aus, daß der Häftling zunächst gar nicht an das Bedenkliche der Situation glauben wollte. Es schien zunächst alles nicht so schlimm zu sein. Es bestand kein Gefühl dafür, daß die Handbewegung des SS-Offiziers, der die Neuzugänge musterte, Leben oder Tod bedeutete. Wenn man einen Kameraden fragte, wo dieser oder jener geblieben sei, und dann von einem Mithäftling auf den Rauch des Verbrennungsofens gedeutet wurde, so wurde die Bedeutung dieses Hinweises zunächst gar nicht erfaßt. Selbsttötungsversuche gab es kaum. Hatte sich der Häftling angepaßt, so stand im Vordergrund des Wesens eine Lethargie. Alles war gleichgültig geworden, man träumte höchstens davon, wie schön es sei, wenn man nicht mehr auf den Pfiff hin aufzustehen brauchte oder wenn man einem Anderen eine gute Mahlzeit vorsetzen könnte. Gefährlich war die Enttäuschung nach Hoffnungen. Einmal hatte sich das Gerücht gebildet, daß die Lagerinsassen Weihnachten 1944 entlassen werden würden. Als die Lagerinsassen merkten, daß davon keine Rede war, kam es zu einem Massensterben, wie bei einer Infektionskrankheit. Der entlassene Häftling wußte manchmal zunächst mit seiner Freiheit nichts anzufangen, er bedurfte auch jetzt noch der Betreuung. Psychisch abartige Zustände nach Entlassung aus dem Lager soll man nicht zu schnell als zweckneurotisch abtun. Es gab echte Hirnveränderungen als Folge der Hungerkrankheit oder auch von durchgemachten Infektionskrankheiten, insbesondere Fleckfieber. Die einzige Psychotherapie, die für den Arzt in einem Kon-

zentralslager, der oft selbst Häftling war, in Frage kam, war der Hinweis, daß man den Willen haben müsse, zu überleben; wer sich selbst aufgab, der starb vielfach auch.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Ilse Matthes: **Minderjährige „Geschädigte“ als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen.** (Eine kriminalstatistische Untersuchung an Hand von 715 Gerichtsakten.) (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 88⁰⁰.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1961/1. 136 S., 30 Abb. u. 31 Tab.

715 Gerichtsakten werden kriminalstatistisch untersucht. Das Material ist außerordentlich gut ausgearbeitet und bietet eine Fülle interessanter Ergebnisse und Anregungen. So wird z.B. das Alter der weiblichen Minderjährigen zur Zeit der Tat kurvenmäßig dargestellt und mit den Ergebnissen von KINSEY (der die Frauen nach dem frühesten Termin sexueller Erlebnisse in irgendeiner Form mit einem Mann befragte) und WESSEL (erste sexuelle Erlebnisse von Frauen der Geburtsjahrgänge 1907—1937) verglichen. Diese drei Kurven unterscheiden sich darin, daß die der Verf. in bereits bei den 9jährigen, die Wesellsche erst bei den 12jährigen und die Kinseysche bei den 10jährigen stark ansteigt. Diese Akzelerationsunterschiede werden zum Teil mit Verschiebungen der Pubertätsentwicklung erklärt. — Weiter wird auf das häusliche Milieu eingegangen, wobei selbstverständlich niederer wirtschaftlich-sozialer Status nicht gleich schlechter häuslicher Atmosphäre gesetzt wird und umgekehrt. Es wird vielmehr — unabhängig vom wirtschaftlich-sozialen Status — unterschieden zwischen Zeugen aus günstiger und solchen aus ungünstiger häuslicher Atmosphäre. — Es würde zu weit führen, an dieser Stelle weitere Einzelheiten der Arbeit zu besprechen — jedoch sei noch erwähnt, daß viele beispielhafte interessante Einzelfälle besprochen werden. — Die Schrift ist für jeden empfehlenswert, der sich mit diesem Thema zu befassen hat.

KLOSE (Heidelberg)

- Giorgio Chiozza: **Il trattamento dei minorenni antisociali e caratteropatici in istituto. Studio su quaranta casi esaminati prima e durante il ricovero sulla „Nave Scuola Garaventa“.** (Die Behandlung von asozialen und charakterkranken Jugendlichen im Institut. Studium von 40 Fällen vor und während des Aufenthaltes auf dem „Schulschiff Garaventa“.) [Scuola Super., Serv. Soc. Genova.] Riv. Med. leg. 3, 141—168 (1961).

Verf. teilt die Beobachtungen über die Ergebnisse der Behandlung auf dem Schulschiff „Garaventa“ von 40 asozialen und charakterkranken Jugendlichen mit. Das Schulschiff „Garaventa“ ist ein Schiff, das wie ein militärisches Schulschiff organisiert ist und als eine Besserungsanstalt für asoziale Jugendliche dient und unter der Kontrolle des Italienischen Justizministeriums steht. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, auf dem Schulschiff eine Ausbildung für den Dienst auf See zu erhalten und gleichzeitig sind sie auf dem Schiff für die verschiedenen Dienste beschäftigt. Die Beobachtungen des Verf. sind reichlich mit psycho-diagnostischen Tests ergänzt und beweisen, daß 70% der Jugendlichen nach einem Aufenthalt von 3—40 Monaten auf dem Schiff vorteilhafte Besserungen im Gefühlsleben und in der Führung gehabt hat. Verf. glaubt, daß die Wiedereingliederung der Jugendlichen in die soziale Gesellschaft möglich wurde, weil dieselben auf dem Schiff von der Familie getrennt waren, unter einer festen und passenden Disziplin gelebt haben und eine Tätigkeit hatten, die besser als eine gewöhnliche Arbeit imstande war, das gesamte affektive und rationelle Leben der Asozialen positiv anzuregen.

V. d'ALOYA (Mestre-Venezia)

- Guillermo Uribe Cualla: **Importancia del estudio de la personalidad del delincuente.** (Die Bedeutung der Persönlichkeitsuntersuchung von Straftätern.) [Soc. Cienc. Crim. y Med. Leg. de Tucuman (Argent.) Bogotá, 7 VII. 1959.] Rev. Med. leg. Colomb. 15, Nr. 85—86, 105—113 (1960).

Der Aufsatz, der dem Andenken LOMBROSOS gewidmet ist, feiert in ihm den Schöpfer der modernen Kriminalbiologie und gibt einen Überblick über die kriminalbiologischen Schulen der romanischen Länder (Lacassagne, Saleilles, Manouvrier, Colajanni, Houze, Allemagne), die einmal mehr anthropologische und einmal mehr soziale Gesichtspunkte in den Vordergrund stellten und die einen fördernden Einfluß auf die Entwicklung des Strafrechts gehabt haben. SACHS (Kiel)

- Keith Simpson: **The development of scientific methods in crime investigation.** [Dept. of Forensic Med., Guy's Hosp., London.] J. forens. Med. 8, 148—156 (1961).

Francis A. Allen: The exclusionary rule in the american law of search and seizure. (Der Ausschlußgrundsatz im amerikanischen Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht.) J. crim. Law Pol. Sci. 52, 246—254 (1961).

Im amerikanischen Strafverfahrensrecht entstehen aus dem Widerstreit zwischen Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht und den verfassungsmäßigen Persönlichkeitsrechten häufig große Schwierigkeiten; die Gerichte, insbesondere die oberen Instanzen, werten die persönliche Freiheit des Beschuldigten und Verdächtigen überaus hoch. Wird dieser Grundsatz verletzt, so ist das unerlaubt erlangte Beweisstück im Verfahren unverwertbar. Eine Fülle von Rechtsprechung befaßt sich mit der Frage, wann eine Durchsuchung oder Beschlagnahme unter Berücksichtigung der amerikanischen Verfassung und der Gesetze der einzelnen Staaten als unrechtmäßig anzusehen ist und demgemäß als Beweismittel ausgeschlossen bleiben muß. Die Polizei fühlt sich durch diese strenge Rechtsprechung in ihren Möglichkeiten, das Verbrechertum zu bekämpfen, stark eingeengt. Verf. stellt den Stand der Rechtsprechung in großen Zügen dar. Immerhin hat die Rechtsprechung auch einige Einschränkungen des Ausschlußgrundsatzes anerkannt. Die Entwicklung des Grundsatzes fällt mit der Zeit der Prohibition zusammen; damals spielte die Frage eine besonders bedeutende Rolle. Der Ausschlußgrundsatz gilt bundesrechtlich, in den einzelnen Staaten jedoch erst seit verschieden langer Zeit und sogar nur in etwa der Hälfte der Bundesstaaten. Verf. führt mit diesem Aufsatz in die Problematik des Themas ein, das 1960 auf einer internationalen Tagung der Northwestern University School of Law erörtert wurde.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Monrad G. Paulsen: The exclusionary rule and misconduct by the police. (Der Ausschlußgrundsatz und fehlerhaftes Verhalten der Polizei.) J. crim. Law Pol. Sci. 52, 255—265 (1961).

Im Rahmen der 1960 abgehaltenen internationalen Tagung der Northwestern University School of Law behandelte Verf. die Bedeutung des Ausschlußgrundsatzes, wonach ungesetzliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen, für die Polizei und die Verbrechensbekämpfung. Derartige Beweismittel sind nicht vom Verfahren ausgeschlossen, weil sie unzuverlässig sind, sondern weil die Polizei bei ihrer Erlangung selbst gegen die Gesetze verstößen hat. Der Ausschlußgrundsatz führt gewissermaßen zu einer „Bestrafung“ der rechtswidrig handelnden Polizei durch strikte Ablehnung der von ihr dargebotenen Beweismittel. Diese Beweismittel können auch nicht auf Umwegen, etwa durch Zeugnis der tätig gewordenen Polizisten, in das Verfahren eingeführt werden. Verf. weist von seinem Standpunkt aus darauf hin, daß nicht die Rechte und Verfolgungsmöglichkeiten der Polizei eingeschränkt werden sollen, sondern daß diese zur sorgfältigen Einhaltung der verfassungsrechtlichen Normen gezwungen werden solle; mit dieser Feststellung tritt er den aus den Kreisen der Polizei kommenden Bedenken gegen die Ausschlußregel entgegen. Er hält aus amerikanischer Sicht die Ausschlußregel für notwendig und zweckdienlich.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

G. Arthur Martin, Glanville L. Williams, Robert Vouin, Walter R. Clemens, Haim H. Cohn, Haruo Abe and Anders Bratholm: The exclusionary rule under foreign law. (Der Ausschlußgrundsatz im ausländischen Recht.) J. crim. Law Pol. Sci. 52, 271—292 (1961).

Der Ausschlußgrundsatz — die Regel, daß verfassungswidrige Durchsuchungen und Beschlagnahmen im amerikanischen Bundesrecht und im Recht von etwa der Hälfte der Bundesstaaten als Beweismittel im Strafverfahren ausgeschlossen sind — war Kernthema einer internationalen Tagung der Northwestern University School of Law (1960). Nach einleitenden Referaten über die amerikanische Rechtslage von ALLEN und PAULSEN stellten die Verff. die strafverfahrensrechtlichen Verhältnisse in anderen Ländern dar: Kanada (MARTIN), England (WILLIAMS), Frankreich (VOUIN), Deutschland (CLEMENS), Israel (COHN), Japan (ABE), Norwegen (BRATHOLM). Im wesentlichen gelten derart strenge Prinzipien, wie Nordamerika sie aufgestellt hat, in anderen Ländern nicht; das gilt auch für die Länder des anglo-amerikanischen Rechtskreises, also insbesondere für Kanada und England, wo die Frage nicht gesetzlich geregelt ist, sondern nur auf Grund einzelner Urteile beantwortet werden kann. Überwiegend werden danach in England auch gesetzwidrig erlangte Beweismittel zugelassen. Die ausländischen Referenten nahmen teilweise auch Stellung zu der Frage, inwieweit Erklärungen und Geständnisse, die auf unrechtmäßige Weise (in Deutschland insbesondere unter Verletzung des § 136a StPO) erlangt worden sind, im Verfahren verwendet werden dürfen; hierzu äußerte sich besonders CLEMENS.

Israel kennt eine der amerikanischen Ausschlußregel entsprechende Bestimmung nicht, doch wird die Frage dort ernstlich diskutiert. Japan läßt die Verwendung auch unrechtmäßig erlangter Beweismittel zu. In einigen Ländern, insbesondere auch nach deutschem Recht, kann sich der Polizeibeamte durch unerlaubte Maßnahmen selbst strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; dies wird von mehreren Referenten für wirksamer gehalten als das den Polizeibeamten nicht persönlich berührende Verbot der Beweismittelverwendung, wie es die Ausschlußregel vorsieht. Eine Ausschlußregel nach amerikanischem Muster gibt es auch in Norwegen nicht. Die Verff. haben jeweils zu einzelnen damit zusammenhängenden Fragen Stellung genommen, so daß im ganzen ein umfassender Überblick gegeben worden ist.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Wolfgang Trillhaas: Zur Theologie der Strafe. Heidelb. Jb. 5, 40—54 (1961).

Verf. legt eingehend dar, daß die „sakral“ begründete Sühnetheorie „die einzige Straftheorie“ ist, „welche den Strafvorgang „sinnvoll“ macht ohne Rücksicht darauf, daß bestimmte Zwecke erreicht werden, und die zugleich dem Strafvorgang aus sich selbst heraus Maß und Grenze setzen kann.“

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Paul Bockelmann: Vom Sinn der Strafe. Heidelb. Jb. 5, 25—39 (1961).

Verf. erörtert zunächst den Begriff der Kriminalstrafe und geht dann auf die verschiedenen Straftheorien ein, wobei er sich insbesondere gegen die Bestrebungen wendet, „an die Stelle der Bestrafung des Verbrechens Maßnahmen der défense sociale“ oder Methoden des Heilens zu setzen.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Norman E. Isaacs: The crime of present day crime reporting. (Die Berichterstattung über das tägliche Verbrechen.) J. crim. Law Pol. Sci. 52, 405—410 (1961).

Der 10 Jahre lang tätige, sehr erfahrene Herausgeber der „The Louisville Times“ lobt zuerst die allgemeine Vervollkommnung im Journalismus in den letzten 25 Jahren, um dann als langjähriger Zeitungsherausgeber — früher bei „St. Louis Star Times“ und INdianapolis TIMES“ den augenblicklichen Stand, wie über Verbrechensneuigkeiten berichtet wird, zu rügen. Seiner Meinung nach besteht ein großer Mangel und eine günstige Gelegenheit für kritische Berichte, welche die Soziologie des Verbrechens in Betracht ziehe und die Öffentlichkeit dazu anhalte, sich mit vielen verwandten Dingen zu beschäftigen, einschließlich der rassischen Unbilligkeiten der Justiz und die Kosten und die Verschwendungen in unmodernen Strafsystemen beleuchte. Der Artikel basiert auf einem Vortrag des Verf. auf dem „kurzen Kurs für Zeitungsleute“ in Kriminal-sachen (News Analysis und Reporting) gehalten für die Northwestern University's Schulen für Recht und Journalismus. Es werden Beispiele gebracht.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Janusz Skladziński: Murder or suicide of two persons took place. (Mord oder Selbstmord von 2 Personen ?) [Inst. f. ger. Med., in Warschau.] Arch. med. sadowej 13, 66—72 mit engl. Zus.fass. (1961). [Polnisch.]

Im Dorfe wohnten zwei benachbarte bäuerliche Ehepaare, die wegen eines vermutlichen Liebesverhältnisses einer der Frauen zum anderen Manne sehr schlecht lebten. Im Juli 1956 ist der Gemahl von einem Ehepaar spurlos verschwunden und erst nach 2 Wochen in der Nähe gefunden worden. Seine teils zersetzte Leiche, an einer den Hals umlaufenden ledernen Schleife halbhangend, lag in einem seichten Strom. Der Riemen war an einem vom Ufer hervorragenden Baumast befestigt. Bei der Obduktion wurden Zungenbein- sowie Schildknorpelbrüche aber keine Diatomeen gefunden. — Am selben Tage ist auch die Frau aus dem anderen Ehepaar tot auf ihrem Hof in einem untiefen Brunnen in halbstehender Lage gefunden worden. Die Sektion der frischen und später auch exhumierten Leiche ergab eine sechsmonatige Schwangerschaft, Blutunterlaufung an Stirn und Plankton in Organen. — Auf diese Weise sind nur die angeblichen Liebespartner am Leben geblieben. Wegen weiterer verdächtiger Umstände wurden Mordfälle angenommen und beide Angeklagten verurteilt.

WALCZYŃSKI (Szczecin)

Harry Sundén: Die Behandlung von Landstreichern. Nord. kriminaltekn. T. 31, 150 bis 157 (1961). [Schwedisch.]

Th. C. Gössweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Kalkulation. Arch. Kriminol. 128, 146—154 (1961).

Th. C. Gössweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Risikos. Zur Phänomenologie der Bilanzdelikte. Arch. Kriminol. 128, 82—87 (1961).

In der Planwirtschaft ist die wirtschaftliche Fehlleistung eine Art des verwaltungsmäßigen Versagens, das letztlich zu Lasten der Allgemeinheit geht; in der freien Marktwirtschaft führt die

wirtschaftliche Fehlleistung eines Unternehmers zum Verlust seiner selbständigen wirtschaftlichen Existenz. Nur in der freien Marktwirtschaft spielt der Begriff „Risiko“ eine Rolle; es ist dies die innere Seite des kaufmännischen Wagens, das nicht mit dem typisch krankhaften Optimismus des Bankrotteurs verwechselt werden darf. Das Risiko ist Begriffsmerkmal der Unternehmer-eigenschaft, ihm entspricht die Risikoprämie als Bestandteil des Unternehmerlohns. Eine Über-spannung des Risikos führt zum Va-banque-Spiel; der Hasardeur geht über das vernünftige Maß an Risiko hinaus. Hierin liegt die kriminalistische Bedeutung allen um das Risiko zu gruppieren-den Handelns. Die Nichtbeachtung von Umständen, die verständigerweise einzukalkulieren sind, führt zu Gefahrenlagen mit der Folge der Zahlungsunfähigkeit. In derartigen Fällen kann nicht auf das durchschnittliche Können einer idealen Normfigur zurückgegriffen werden, sondern es wird bei der Lösung der auftretenden Fragen die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung aller wichtigen Begleitumstände das Hauptkriterium bieten. Unter Risiko ist vorwiegend die Unge-wißheit zu verstehen, bei künftigen geschäftlichen Unternehmungen Verluste zu erleiden. Verf. scheidet das Phänomen Risiko in ein nicht meßbares allgemeines und in ein meßbares, spezielles Wagnis, wobei zum letzteren etwa das Gewährleistungsrisko, das Ausschußrisiko und dgl. zählen. Das nicht meßbare, allgemeine Risiko ist weder kalkulierbar noch versicherbar, der Gegenwert liegt im Unternehmergeinn; zu ihm gehören z.B. Störungen des Wirtschaftslebens aus der Politik heraus, der technische Fortschritt durch neue Erfindungen. Das meßbare, spezielle Wagnis ist meß- und kalkulierbar und demgemäß versicherungsfähig. Es ist eine bewährte Maß-nahme, dem Risiko zu begegnen, wenn das Risiko weitgehend verteilt und aufgespalten wird; darin liegt die Sicherheit der Investmentsgesellschaften. Die Risikoverhältnisse eines Unter-nehmens können bei geschäftlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Beschaffung von Darlehen, eine große Rolle spielen, werden dadurch zu Betätigungsfeldern für mannigfache Täuschungs-handlungen und gewinnen damit kriminalistische Bedeutung. Werden Risiken, die einen bilanz-kundigen Geldgeber unter Umständen von der Kreditgewährung abhalten könnten, durch ent-sprechende Manipulationen unkenntlich gemacht, so kommt es zu bewußten und damit krimi-nalistisch bedeutsamen Verstößen gegen die sachlichen Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des kaufmännischen Rechnungswesens; durch Umschachtelungen und Verschiebungen von Bilanz-posten lassen sich die Rentabilitäts- und Risikoverhältnisse einer Bilanz weitgehend verschleiern. Verf. stellt dies an einigen Beispielen dar. Die zum Zwecke des Kreditbetruges vorgenommene Risikofälschung ist keine Verletzung des Prinzips der Bilanzwahrheit, sondern — jedenfalls in den dargestellten Beispielen — der Bilanzklarheit.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Wolfgang Spann: **Ärztliche Rechts- und Standeskunde.** München: J. F. Lehmanns 1962. XX, 378 S. Geb. DM 44.—.

Ärztliche Rechts- und Standeskunde ist niedergelegt in Loseblattausgaben, die aber meist nur den Text der Gesetze und Verordnungen mit Anmerkungen bringen; die einschlägigen Mono-graphien von SCHULTEN (Der Arzt), von KOENIGSFELD (Ärztliches Rechtsprevier), von THIEDING (Der Arzt im Fegefeuer der Massen) bringen im großen und ganzen Stellungnahmen oder auch Richtlinien für die Ausbildung. Auf Gesetzesexten wird hier im allgemeinen nicht bezug genommen. Der Kommentar der gerichtlichen Medizin von STEFFEN P. BERG ist in der Darstellung der Standes- und Gesetzeskunde äußerst kurz und eignet sich zur Vorbereitung auf die ärztliche Prüfung nur im Zusammenhang mit der Vorlesung. Verf. hat die bestehende Lücke mit Geschick ausgefüllt und uns ein Buch vorgelegt, das sich auf die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und auf das exakt zitierte Schrifttum stützt. Der Text ist leicht lesbar, und zwar auch für denjenigen, dem Rechtsbegriffe nicht geläufig sind; doch kann andererseits von einer Popularisierung des Textes keine Rede sein. Verf. bleibt objektiv, bei unklarer Rechtslage be-spricht er das Für und Wider und sucht nach einer herrschenden Meinung. In jedem Falle erhält der Leser auch bei zweifelhafter Rechtslage eine brauchbare Antwort. — Bezüglich der Leichenschau möchte Ref. anregen, bei einer weiteren Auflage auf den Unterschied zwischen Bezirksleichenschau in Süddeutschland und freier Leichenschau in Norddeutschland hinzuweisen. Die Meldeordnung, die dem Krankenhausarzt schwer tragbare Verpflichtungen auferlegt, wird mit Recht als grundgesetzwidrig bezeichnet. Die möglichen Schwierigkeiten bei der heterologen Insemination kommen tabellenmäßig klar heraus. Daß der Medizinalassistent die Doktor-würde erwerben kann, wird bejaht, aber doch erwähnt, daß rechtliche Schwierigkeiten noch nicht ganz überwunden sind. Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung der Injektion von